

**Polizeiverordnung der Stadt Zwickau  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Zusammenhang mit Fußballspielen  
und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau  
(PolVO Stadion Zwickau)**

**vom 01.07.2026**

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 34-39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1  
Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

**Abs. 1**

Diese Polizeiverordnung gilt räumlich für das Stadion Zwickau, Stadionallee 1, 08066 Zwickau, und für die an das Stadion angrenzenden Bereiche gemäß der Anlage zur PolVO Stadion Zwickau. Die Anlage (Karte) ist Bestandteil der PolVO Stadion Zwickau. Der gesamte Bereich wird wie folgt umgrenzt:

- Makarenkostraße zwischen Carl-Goerdeler-Straße und Verbindung zur Max-Planck-Straße,
- weiter auf dem Wohnweg nördlich der Max-Planck-Straße und weiter auf der Max-Planck-Straße bis zur Sternenstraße,
- weiter auf der Sternenstraße zwischen Max-Planck-Straße und Albert-Funk-Straße,
- weiter südlich der Garagen und der Wohnhäuser Albert-Funk-Straße 126-88,
- weiter nördlich der Grundstücke Mülsener Straße 27-13,
- weiter entlang der Höhenlinie südwestlich des Stadions bis zur Carl-Goerdeler-Straße,
- weiter auf der Carl-Goerdeler-Straße bis zur Makarenkostraße.

**Abs. 2**

Diese Polizeiverordnung gilt für die Austragung von Fußballspielen und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau in der Zeit von drei Stunden vor planmäßigem Spielbeginn oder Veranstaltungsbeginn bis drei Stunden nach Abpfiff des Spieles oder Veranstaltungsende.

**Abs. 3**

Die privatrechtliche Stadion-/Hausordnung der GGZ ARENA bleibt unberührt.

**§ 2  
Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter**

**Abs. 1**

Veranstalter im Sinne dieser Polizeiverordnung ist der gastgebende Verein oder der Verantwortliche der sonstigen Veranstaltung. Der Veranstalter hat die beabsichtigte öffentliche Austragung von Fußballspielen oder anderen Veranstaltungen gegenüber der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Zwickau) spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

**Abs. 2**

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während der öffentlichen Austragung eines Fußballspiels und im zeitlichen Zusammenhang vor und nach der öffentlichen Austragung eines Fußballspiels Schädigungen von Personen und Sachen im

Stadion sowie in den an das Stadion angrenzenden Bereichen zu verhindern. Das gleiche gilt vor, während und nach anderen Veranstaltungen im Stadion.

### **Abs. 3**

Der Veranstalter hat die Pflicht, die Sicherheit der Stadionbesucher und Spieler durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern, die im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fußballspiel oder der anderen Veranstaltung für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential zu bestimmen ist, zu gewährleisten. Hierzu kann er sich Sicherheitsfirmen bedienen, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung verfügen. Durch den Veranstalter ist der Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften zu gewährleisten. Als Sicherheitskräfte dürfen Personen nicht eingesetzt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die Sicherheitskräfte und Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Sicherheitskräfte und Ordner müssen als solche in geeigneter Weise (z. B. Bekleidung) für jedermann deutlich erkennbar sein.

### **Abs. 4**

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum Stadion gewährt wird. Das gleiche gilt für Personen, denen gegenüber ein Stadion- oder Hausverbot verhängt wurde oder bei Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb des Stadions gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen vornehmen oder sich hieran beteiligen werden.

### **Abs. 5**

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nicht in das Stadion eingebracht werden dürfen. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere

1. Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
2. ätzende, leicht entzündliche, färbende und gesundheitsgefährdende oder schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
3. Waffen,
4. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,
5. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,5 m (ausgenommen Schwenkfahnen mit flexiblem Rohr) oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
6. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material.

Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von 1. alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art, 2. Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländerfeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen, in das Stadion unterbunden wird.

### **Abs. 6**

Personen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, sind in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten vom Veranstalter mit einem Stadionverbot zu belegen und des Stadions zu verweisen. Darüber hinaus können durch den Stadionbetreiber begründete Hausverbote ausgesprochen werden.

### **Abs. 7**

Der Veranstalter hat sich nach jedem Fußballspiel oder nach jeder anderen Veranstaltung an einem Auswertungsgespräch und zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für künftige Fußballspiele oder andere Veranstaltungen mit der den Einsatz führenden Polizeidienststelle, der Ortspolizeibehörde, den Rettungskräften und der Betreibergesellschaft zu beteiligen.

### **§ 3**

#### **Verhaltensregeln für Besucher**

##### **Abs. 1**

Besucher haben sich im örtlichen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.

##### **Abs. 2**

Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen im Stadion oder in den an das Stadion angrenzenden Bereichen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden und dürfen nicht beschädigt, zerstört oder in anderer Weise verunstaltet werden.

##### **Abs. 3**

Besuchern ist es verboten,

1. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
2. das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten,
3. Stadionbereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
4. mit Gegenständen zu werfen,
5. Pyrotechnik jeglicher Art mitzuführen,
6. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
7. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder die in § 2 Abs. 5 dieser Polizeiverordnung benannten Gegenstände in das Stadion einzubringen,
8. nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- oder übersteigen.

##### **Abs. 4**

Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, des Ordnerdienstes, der Sicherheitskräfte sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Die Stadt Zwickau kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Stadion Zwickau Betriebs GmbH von den Vorschriften der §§ 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

##### **Abs. 1**

Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine beabsichtigte öffentliche Austragung eines Fußballspiels oder einer anderen Veranstaltung nicht anzeigt,
2. Personen Einlass ins Stadion gewährt, die erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder gegen die ein Stadion- oder Hausverbot verhängt wurde oder wer entgegen § 2 Abs. 4 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass diesen Personen kein Einlass ins Stadion gewährt wird,
3. entgegen § 2 Abs. 5 nicht ausreichend sicherstellt, dass Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nach § 2 Abs. 5 nicht in das Stadion eingebracht werden,

4. entgegen § 3 Abs. 1 sich im örtlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
5. entgegen § 3 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Stadionbereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Pyrotechnik jeglicher Art mitführt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder Gegenstände nach § 2 Abs. 5 in das Stadion einbringt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten, und Dächer betritt oder be- oder übersteigt.

**Abs. 2**

Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.

**Abs. 3**

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt die Geldbuße höchstens 2.500 Euro. Andere Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

**Abs. 1**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Abs. 2**

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Zwickau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen und anderen Veranstaltungen im Stadion Zwickau (PolVO Stadion Zwickau) vom 04.07.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 05.10.2018, außer Kraft.

\*\*\*\*\*

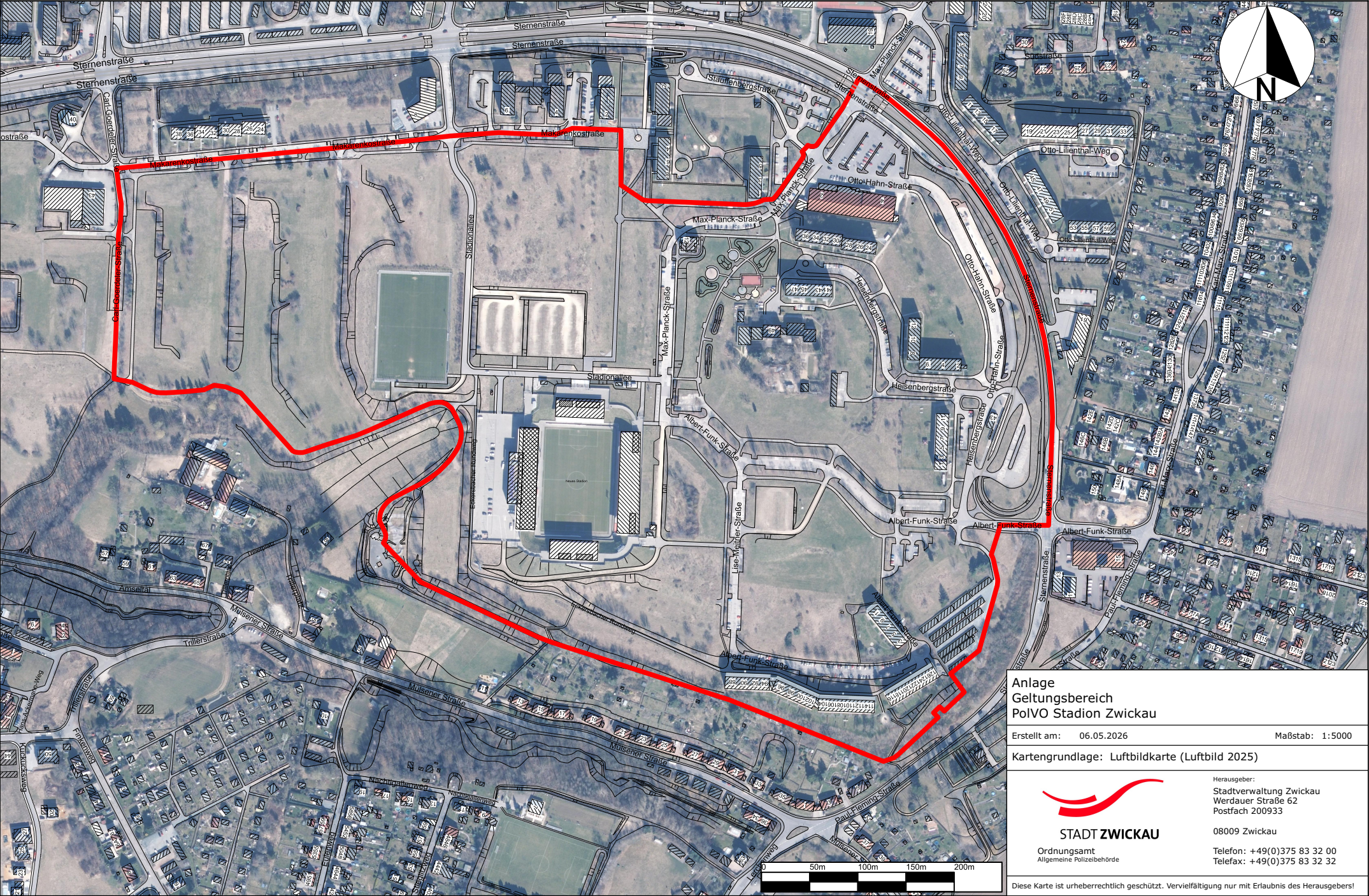
Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 Sächs-GemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 01.07.2026

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

*Elektronisches Amtsblatt Nr. 26/2026 vom 02.07.2026  
Inkrafttreten: 03.07.2026*



|                                                                                                                                                                 |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Anlage</b><br><b>Geltungsbereich</b><br><b>PolVO Stadion Zwickau</b>                                                                                         |                 |
| Erstellt am: 06.05.2026                                                                                                                                         | Maßstab: 1:5000 |
| Kartengrundlage: Luftbildkarte (Luftbild 2025)                                                                                                                  |                 |
| <br><b>STADT ZWICKAU</b><br>Ordnungsamt<br>Allgemeine Polizeibehörde       |                 |
| Herausgeber:<br>Stadtverwaltung Zwickau<br>Werdauer Straße 62<br>Postfach 200933<br>08009 Zwickau<br>Telefon: +49(0)375 83 32 00<br>Telefax: +49(0)375 83 32 32 |                 |
| Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers!                                                                |                 |